

Heute: Korrekte Eingangsrechnungen!

„Unser letzter Prüfer hat nix gefunden! Wohl alles richtig gemacht!“ Falsch gedacht! Die nächste (Umsatzsteuer-Sonder-) Prüfung kommt bestimmt, zumal die Finanzbehörden ihre Prüfkapazitäten systematisch ausbauen und Prüfungsschwerpunkte stets verändern. Wegen des Grundsatzes der sog. Abschnittsbesteuerung können Sie sich daher nicht auf die gut verlaufene letzte Prüfung berufen. Wenn also Ihr Steuerberater (hoffentlich) meckert, wenn Ihre Eingangsrechnungen fehlerhaft sind, ist das kein unnötiger Pingelismus!

Das bestellte Papier wird pünktlich geliefert, Ihr IT-Spezialist hat Ihre Computer wieder flott gemacht und die neuen Werbebrochüren sind richtig schön geworden: Sie sind zufrieden und deshalb auch gern bereit, die dazu ins Haus geflatterte Rechnung pünktlich zu bezahlen. Aber halt: bei genauerem Hinsehen ist oftmals festzustellen, dass Rechnungen nicht den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

Unvollständige Rechnungen können teuer werden ...

Dies kann vor allem zwei unangenehme Folgen haben: Versagung des Vorsteuerabzugs mit der Folge Vorsteuerrückzahlung sowie Versagung des Betriebsausgabenabzugs mit der Folge Nachzahlung Gewerbe- und Einkommensteuer. Zusätzlich werden pro Jahr 6% Zinsen fällig!

Tip: Eingangsrechnungen vor Bezahlung prüfen. Korrektur der Rechnung anfordern.

Musterschreiben: Ein Musterschreiben an Ihren Lieferanten mit Checkliste finden Sie unter www.steuerngutberaten.de

Empfehlung:

Warten Sie besser nicht bis zum letzten Tag der Zahlungsfrist!

Warten Sie vor allem nicht bis zu einer Prüfung! Vertragspartner können zwischenzeitlich z.B. insolvent werden!



Susanne
Kommissionen-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin
der Steuerkanzlei
Kommissionen-Seibert
und Grosser

Ändert der andere die Rechnung nicht? Überweisen Sie den Nettobetrag pünktlich und kündigen zugleich an, dass mit Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung auch die Umsatzsteuer (natürlich dennoch abzgl. Skonto) überwiesen wird! Sind Sie Bauleister und liegen die Voraussetzungen des § 13b UStG für eine Rechnung ohne Umsatzsteuer vor, überweisen Sie ebenfalls nur den Nettobetrag!

„ZUGFeRD“ ... damit sollten Sie rechnen!

Unternehmer sollten ihre Organisation kurzfristig auf den vermehrten Erhalt elektronischer Eingangsrechnungen einstellen. Denn mit Einführung von ZUGFeRD (Zentraler User Guide Forum elektronischer Rechnung Deutschland) in 2014 wird der elektronische Rechnungsversand rasant zunehmen. ZUGFeRD ist ein Rechnungsdatenformat, das ein standardisiertes Auslesen von Daten wie

Rechnungsbetrag und Rechnungsnummer usw. erlaubt. Die damit gegebene medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsdaten wird unsere Buchführungen revolutionieren!

Hinweis:

Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt auch für elektronische Rechnungen. Nutzen Sie ein nicht änderbares Speichermedium, das auch nach 10 Jahren auslesbar ist! Dient die Begleitmail nur als „Briefumschlag“, genügt es, nur die E-Eingangsrechnung zu speichern.

Wichtig:

Nicht ausreichend ist es, elektronische Rechnungen auszudrucken.

Diese Bestandteile sollte eine Rechnung > 150 EUR brutto aufweisen.

- Name und Anschrift der beiden Vertragspartner
- Steuernummer des Leistenden bzw. Umsatzsteuer-ID
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- Leistungsbeschreibung
- Leistungszeitpunkt
- Nettoentgelt, Steuersatz und Umsatzsteuer
- Hinweis auf etwaige Minderung des Entgeltes, etwa Skonto, Boni, Rabatte
- Ggf. Grundlage für die Umsatzsteuerfreiheit
- In bestimmten Fällen: Rechnungszusätze (z.B. bei Grundstücksleistungen)

Checkliste gesetzlicher Rechnungsbestandteile

Beispiel:	Das ist falsch:	So wäre es richtig:
„Für meine Leistungen im Monat März erlaube ich mir ...“	Art und Umfang der Leistung unvollständig	„Für folgende Leistungen im Monat März erlaube ich mir...“ - Überarbeitung Webpräsenz - Entwicklung neues Logo - ...
Außer dem Ausstellungsdatum sind in der Rechnung keine Daten enthalten.	Leistungszeitpunkt fehlt	Zusätzlich zum Ausstellungsdatum Nennung des Leistungszeitpunktes, z.B.: „Leistungszeitpunkt: März 2015“
„für ... berechnen wir: 1.190 EUR In diesem Betrag sind 190 EUR Umsatzsteuer enthalten“	Umsatzsteuersatz (19 %) fehlt Nettoentgelt fehlt	„für ... berechnen wir: zzgl. 19 % USt gesamt
Fliesenleger Fritz berechnet an Installateur Ingo: „für Fliesenarbeiten bei Kunde Karl berechnen wir: ...EUR zzgl. 19% USt ...EUR	§13b-UStG-Leistung! Es hätte keine Umsatzsteuer berechnet werden dürfen!	„für Fliesenarbeiten bei Kunde Karl berechnen wir: ...EUR Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)“

Gängige Rechnungsfehler mit unangenehmen Rechtsfolgen.